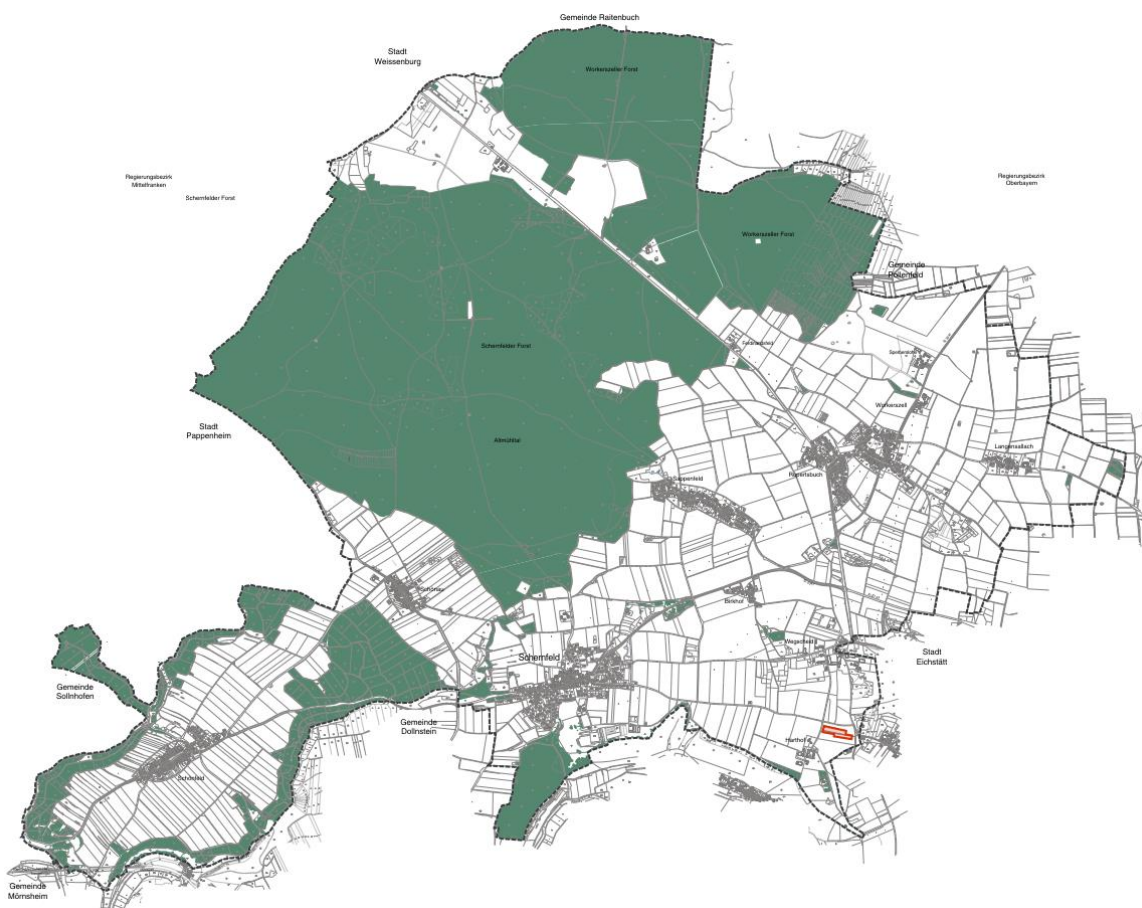


Gemeinde Schernfeld

## 10. Änderung des Flächennutzungsplans

Umweltbericht

Stand: 25.11.2019



## GEGENSTAND

10. Änderung des Flächennutzungsplans  
Umweltbericht Stand: 25.11.2019

---

## AUFTRAGGEBER

**Gemeinde Schernfeld**  
Pfahlstraße 17  
85072 Eichstätt

Telefon: 08421 9740-0  
Telefax: 08421 9740-50

E-Mail: [poststelle@vg-eichstaett.de](mailto:poststelle@vg-eichstaett.de)  
Web: [www.schernfeld.de](http://www.schernfeld.de)

Vertreten durch: 1. Bgm. Ludwig Mayinger

---



## AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

**LARS consult**  
**Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH**  
Bahnhofstraße 20  
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0  
Telefax: 08331 4904-20  
E-Mail: [info@lars-consult.de](mailto:info@lars-consult.de)  
Web: [www.lars-consult.de](http://www.lars-consult.de)



## BEARBEITER

Sarah Kallisch - M.Sc. Umweltwissenschaften

Memmingen, den 25.11.2019

---

Sarah Kallisch  
M.Sc. Umweltwissenschaften

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>1</b>	<b>Kurzdarstellung der Planung</b>	<b>5</b>
1.1	Ziele und Inhalte der Planung	5
1.2	Angaben zu Standort und Umfang der Planung	5
<b>2</b>	<b>Darstellung der Fachpläne und Fachgesetze - Planungsgrundlagen</b>	<b>7</b>
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	7
2.2	Regionalplan Ingolstadt (10)	8
2.3	Flächennutzungsplan Schernfeld	9
<b>B</b>	<b>Bestandssituation und Auswirkungsprognose</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Bestandssituation und Auswirkungsprognose</b>	<b>9</b>
<b>3.1</b>	<b>Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit</b>	<b>10</b>
3.1.1	Bestandssituation	10
3.1.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	10
<b>3.2</b>	<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b>	<b>10</b>
3.2.1	Bestandssituation	10
3.2.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	11
<b>3.3</b>	<b>Schutzgut Fläche und Boden</b>	<b>11</b>
3.3.1	Bestandssituation	11
3.3.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	12
<b>3.4</b>	<b>Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)</b>	<b>12</b>
3.4.1	Bestandssituation	12
3.4.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	13
<b>3.5</b>	<b>Schutzgut Luft und Klima</b>	<b>13</b>
3.5.1	Bestandssituation	13
3.5.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	14
<b>3.6</b>	<b>Schutzgut Landschaft</b>	<b>14</b>
3.6.1	Bestandssituation	14
3.6.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	14
<b>3.7</b>	<b>Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	<b>14</b>
3.7.1	Bestandssituation	14
3.7.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	15
<b>3.8</b>	<b>Wechselwirkungen</b>	<b>15</b>
<b>3.9</b>	<b>Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Planungen und Vorhaben</b>	<b>15</b>

---

<b>3.10</b>	<b>Prognose der Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung</b>	<b>16</b>
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich</b>	<b>16</b>
<b>4.1</b>	<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	<b>16</b>
<b>4.2</b>	<b>Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>16</b>
<b>5</b>	<b>Planungsalternativen</b>	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen</b>	<b>17</b>
<b>C</b>	<b>Zusätzliche Angaben zur Planung</b>	<b>18</b>
<b>7</b>	<b>Methodik und technische Verfahren</b>	<b>18</b>
<b>8</b>	<b>Schwierigkeiten bei der Bearbeitung</b>	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>Maßnahmen zur Überwachung</b>	<b>18</b>
<b>10</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>19</b>
<b>11</b>	<b>Quellenregister</b>	<b>20</b>

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1:	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	19
------------	--	----

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1:	Übersichtsplan (nicht maßstäblich)	6
Abbildung 2:	rechtsgültiger Flächennutzungsplan Gemeinde Schernfeld	6
Abbildung 3:	Entwurf 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schernfeld	6
Abbildung 4:	Raumstruktur und Entwicklungsachse der Gemeinde Schernfeld nach dem Regionalplan Ingolstadt	8

## **A EINLEITUNG**

### **1 Kurzdarstellung der Planung**

#### **1.1 Ziele und Inhalte der Planung**

Der gegenständliche Umweltbericht behandelt im Sinne des § 2a BauGB die Auswirkungen der geplanten 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schernfeld auf die verschiedenen Schutzgüter des Naturschutzrechts.

Ziel der gegenständlichen Planung ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Freizeit. Im Rahmen der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung soll das Plangebiet als Rad-sportgelände ausgewiesen werden.

#### **1.2 Angaben zu Standort und Umfang der Planung**

Der gegenständliche Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2,1 ha und liegt im Südosten der Gemeinde Schernfeld im Landkreis Eichstätt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Steinbruchgebietes nordöstlich des Ortsteiles Harthof. Von der Planung betroffen sind Teilflächen der Flurstücke 1025/5 und 1025/6 der Gemarkung Schernfeld. Das Plangebiet befindet sich im direkten Anschluss an die bereits bestehende Sonderbaufläche der Kletterhalle.



Abbildung 1: Übersichtskarte (nicht maßstäblich)

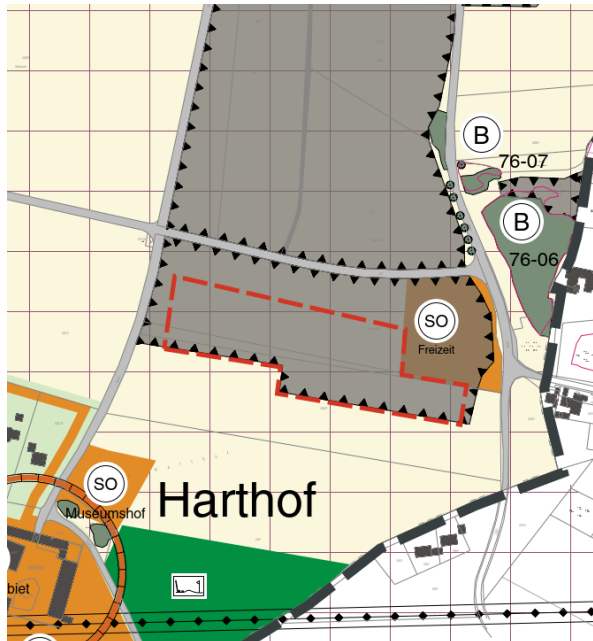


Abbildung 2: rechts gültiger Flächennutzungsplan  
 Gemeinde Schernfeld

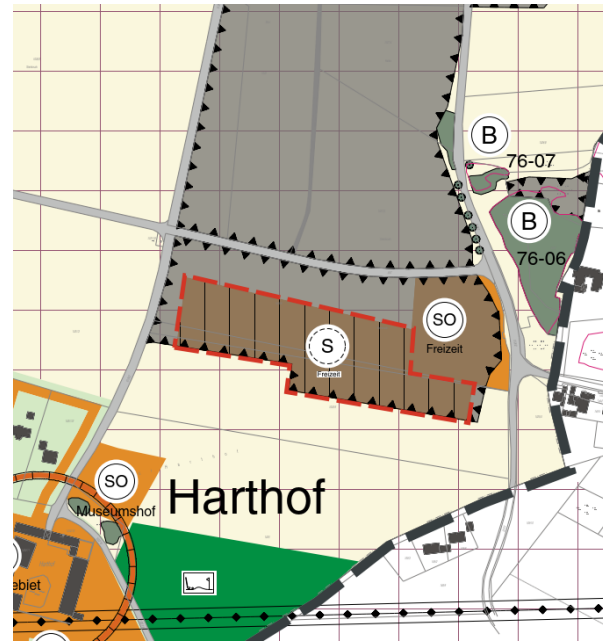


Abbildung 3: Entwurf 10. Änderung des  
 Flächennutzungsplans der Gemeinde Schernfeld

## 2 Darstellung der Fachpläne und Fachgesetze - Planungsgrundlagen

### 2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern vom 01.09.2013 (mit Teilfortschreibung vom 01.03.2018) ordnet Schernfeld dem allgemeinen ländlichen Raum zu. Bezüglich Raumstruktur und Siedlungsentwicklung gelten nach dem LEP in Schernfeld folgende, für die aktuelle Planung relevanten Aussagen:

#### G 2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume:

„Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.“

#### G 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums:

„Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- [...]
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.“

#### Z 5.2.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze:

„In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen.“

#### Z 5.2.2 Abbau und Folgefunktionen:

„Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.“

#### G 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen:

„Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und [...] in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung [...] und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.“

#### G 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft:

„Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.“

Die geplanten Entwicklungen entsprechen den übergeordneten Zielen und Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Bayern. Raumordnerische Konflikte sind im Zuge der Umsetzung der gegenständlichen Planung nicht zu erwarten.

## 2.2 Regionalplan Ingolstadt (10)

Die Gemeinde Schernfeld liegt im Plangebiet des Regionalplans Ingolstadt (10), dessen Erstfassung am 30.12.1989 in Kraft getreten ist. Die letzte Änderung mit der Nummer 27 besitzt seit dem 27.11.2015 Gültigkeit.

Angelehnt an das LEP ordnet der Regionalplan die Gemeinde Schernfeld dem allgemeinen ländlichen Raum zu. Dabei liegt die Gemeinde an der überregionalen Entwicklungsachse Würzburg - Ansbach - Ingolstadt, die hauptverantwortlich für die überdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung sein dürfte.

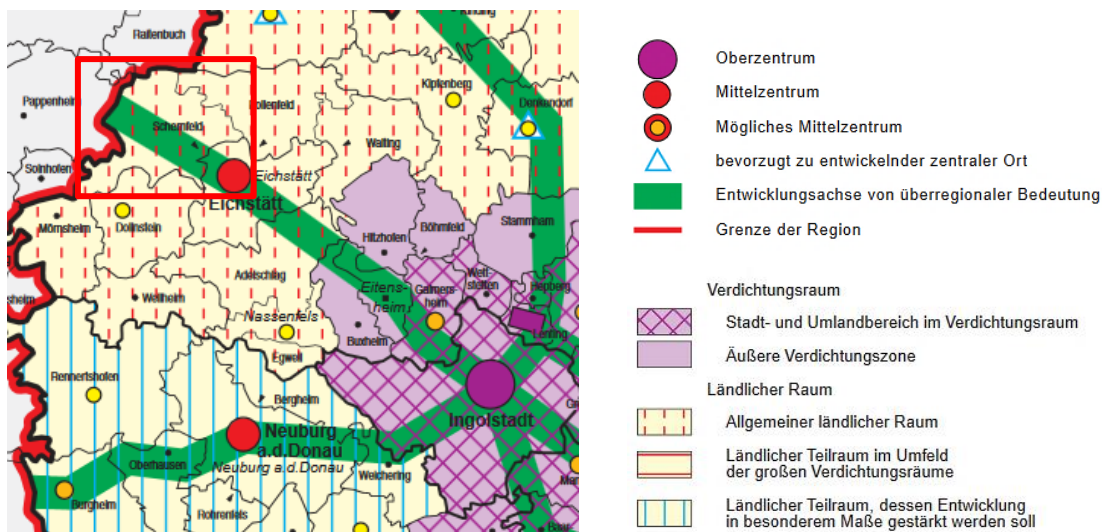


Abbildung 4: Raumstruktur und Entwicklungsachse der Gemeinde Schernfeld nach dem Regionalplan Ingolstadt

Der gegenständliche Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Vorranggebietes für Plattenkalk Kp 2 (Stadt Eichstätt und Gemeinde Schernfeld, nordwestlich Blumenberg, östlich Schernfeld und südlich Workerszell). In Kapitel B „Fachliche Festlegungen zur nachhaltigen Raumordnung“ wird für Vorranggebiete folgendes Ziel genannt:

„In den Vorranggebieten kommt der Gewinnung von Kies, Sand, Bentonit, Lehm und Ton, Kiesel-erde, **Plattenkalk**, Quarzsand, Juramarmor, Dolomit und Hartgestein bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der **Vorrang zu**“ (B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus – Ziel 5.2.4.1).

Die geplante Ausweisung einer Sondergebietsfläche innerhalb des Vorranggebietes für Plattenkalk steht dem oben genannten Ziel nicht entgegen, da innerhalb des Änderungsbereiches der Abbau bereits erfolgt ist und somit keine noch abbauwürdigen Flächen in Anspruch genommen werden.



Relevant für die im vorliegenden Änderungsverfahren geplanten Sondergebietsdarstellung im Außenbereich ist darüber hinaus bezüglich Natur und Landschaft im Regionalplan folgende Aussage: „Das **Landschaftsbild** soll in seiner naturgeographischen und kulturhistorisch **charakteristischen Eigenart erhalten** bleiben“ (B I Natur und Landschaft - Grundsatz 6.1).

Die geplanten Entwicklungen entsprechen den übergeordneten Zielen und Vorgaben der Regional- und Landesplanung. Raumordnerische Konflikte sind weder bzgl. Inhalte noch bzgl. der Lage der Vorhaben nicht erkennbar.

### **2.3 Flächennutzungsplan Schernfeld**

Der aktuell rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Schernfeld stellt für die geplanten Änderungsbereiche derzeit eine Fläche für den Abbau von Rohstoffen dar (vgl. Abbildung 2). Das Plangebiet befindet sich südwestlich der bestehenden Kletterhalle und grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Abbauflächen an. Darüber hinaus trifft der aktuell rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Schernfeld keine Aussagen zum Plangebiet oder seinem direkten Umfeld.

## **B BESTANDSSITUATION UND AUSWIRKUNGSPROGNOSE**

### **3 Bestandssituation und Auswirkungsprognose**

Ziel des nachfolgenden Kapitels ist es, die aktuelle Umweltsituation darzustellen und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie die Empfindlichkeit des Untersuchungsraums zu ermitteln. Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Planung wurde der Untersuchungsraum so abgegrenzt, dass alle potentiellen Auswirkungen erkannt und bewertet werden können.

Die Bestandsbewertung sowie die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgen grundsätzlich verbal-argumentativ und überall dort, wo dies sinnvoll ist, mittels einer vierstufigen Skala (gering, mittel, hoch, sehr hoch).

Die Bestandsaufnahme sowie die Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung erfolgt für die Schutzgüter des Naturschutzrechts in folgender Unterteilung:

- Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche und Boden
- Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)
- Schutzgut Luft und Klima
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

## **3.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

### **3.1.1 Bestandssituation**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits ausgebeuteten Steinbruch nordöstlich vom Harthof. Unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich die DAV-Kletterhalle. Nicht weit vom Plangebiet befindet sich darüber hinaus das Museum Bergér sowie der Steinbruch für Fossilensammler. Das nächstgelegene Wohnbaugebiet befindet sich in Blumenberg, ca. 300 m östlich des Plangebietes. Unweit des Änderungsbereiches, östlich und südlich des Plangebietes, befinden sich darüber hinaus einzelne Wohnbebauungen. Nachdem sowohl im Norden, als auch im Westen und Süden in kurzer Distanz Steinbrüche liegen und die Erholungsnutzung im Plangebiet tendenziell nur eingeschränkt möglich ist, wird der Bestand des Schutzgutes Mensch hier nur mit gering bewertet.

Vorbelastungen bestehen durch die mit der Abbautätigkeit im benachbarten Steinbruch einhergehenden Beeinträchtigungen wie z. B. durch Sprengungen oder den Transportverkehr.

### **3.1.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

Das Radsportgelände erweitert das Angebot zur Freizeitgestaltung des Naturpark Altmühltal. Nachdem das Radsportgelände in erster Linie der Freizeitnutzung dient, entsteht hierdurch für die künftigen Nutzer eine beachtliche Aufwertung der Fläche. Durch die Radsportler kann es in gewissen Zeiten zu Lärmbelästigungen kommen, die hier als Beeinträchtigungen zu bewerten sind. Aufgrund der Lage innerhalb einer bestehenden Geländevertiefung (eines ehemaligen Steinbruches) sind diese Beeinträchtigungen jedoch als gering zu bewerten. Darüber hinaus ist im Zuge der Umsetzung der gegenständlichen Planung eine Erhöhung des Straßenverkehrs zu erwarten, diese wird jedoch nicht als erheblich eingestuft.

Durch das Radsportgelände wird das bereits bestehende Freizeitangebot der Gemeinde Schernfeld (DAV-Kletterhalle, Klettergebiete, Golfanlagen, Fossiliensteinbruch und Fossilienmuseum) um eine weitere Attraktion erweitert. Aus diesem Grund ist mit Umsetzung der Planung davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch von den Nutzern des Bikeparks als positiv empfunden werden und somit nur mit gering bewertet werden können.

## **3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

### **3.2.1 Bestandssituation**

Im Änderungsbereich befinden sich mit Ausnahme des Naturparks „Obere Donau“ keine nach Bundes- oder Landesrecht fixierten Schutzgebiete wie z.B. Waldschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Natura-2000-Gebiete. Auch befinden sich im Plangebiet keine amtlich kartierten Biotope.

Der Änderungsbereich liegt jedoch innerhalb der im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern ausgewiesenen Steinbruchgebiete südlich von Birkhof, für die stellenweise Magerrasenbestände mit Nachweisen seltener Arten (z.B. Apollofalter) vorliegen. Nachdem der gesamte Raum rund um die Abbaustellen als Schwerpunktgebiet „Eichstätter Steinbruchgebiet“ festgelegt wurde, werden hier vom ABSP Maßnahmen zur Sicherung der spezialisierten Artvorkommen im Plattenkalk-Abbauggebiet gefordert. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem die Erhaltung und Neuschaffung von vegetationslosen/-armen Steinbruchhalden, Vermeidung von Beeinträchtigungen (Müllablagerungen, Auffüllungen, Moto-Cross etc.) sowie die Entbuschung und Pflege von Magerrasenflächen.

Flächenhafte Darstellungen bzw. Punktnachweise des Arten- und Biotopschutzprogramms befinden sich keine innerhalb des gegenständlichen Änderungsbereiches. Der Änderungsbereich grenzt jedoch unmittelbar an den flächenhaften Nachweis „Steinbruchhalden am Blumenberg“ (7032-72) des Arten- und Biotopschutzprogramms an. Dieses großflächige Abbauggebiet zählt zu den wertvollsten, landesweit bedeutsamen Lebensräumen im Schwerpunktgebiet „Eichstätter Steinbruchgebiet“.

Bei dem von der Planung betroffenen Änderungsbereich handelt es sich um einen Steinbruch, dessen Talsohle schon erreicht ist. Die Ausbeutung von Plattenkalk ist somit bereits beendet. Da eine Rekultivierung/Verfüllung des Steinbruchs bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgenommen wurde, befindet sich das Plangebiet weit unterhalb der Geländesohle.

### **3.2.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

Im Zuge der Umsetzung wird zu den angrenzenden Bereichen hin in einem Böschungswinkel von 60 Grad abgeböschert und in der Talsohle wird eine Filterschicht eingebracht. Die Deckschicht im Plangebiet erfolgt durch Kalkscherben. Geplante ist es das Plangebiet so zu gestalten, dass der Apollofalter hier ansiedeln kann. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses für die Nutzung eines Radsportgeländes, soll der Bereich dann verfüllt und rekultiviert werden. Wie bereits im Zuge der Steinbrucharbeiten ist auch im Zuge der Herstellung des Radsportgeländes (Planie und Aufschüttung) mit einer Beeinträchtigung/Entfernung der bestehenden Segetalvegetation zu rechnen. Darüber hinaus wird sich im Zuge der Umsetzung des geplanten Radsportgeländes für die Fauna vermutlich die Störungsintensität im Plangebiet erhöhen. Die Störungen werden vor allem in Form von Lärm auftreten. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung (den mit der Abbautätigkeit im benachbarten Steinbruch einhergehenden Beeinträchtigungen wie z. B. Sprengungen und Transportverkehr) ist jedoch damit zu rechnen, dass diese Beeinträchtigungen nicht von erheblichem Ausmaß sind. Zusammenfassend betrachtet sind mit der geplanten Erweiterung nach derzeitigem Kenntnisstand geringe bis mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

## **3.3 Schutzgut Fläche und Boden**

### **3.3.1 Bestandssituation**

Die Beschreibung der Bestandssituation im Schutzgut Fläche und Boden basiert auf den Daten der Übersichtsbodenkarte (ÜBK25) sowie der Geologischen Karte Bayerns (GK500). Die Bewertung der

Bodengüte in Bezug auf die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit beruht auf der Landwirtschaftlichen Standortkartierung (ehemals Agrarleitplan) für den Freistaat Bayern.

Die Böden im Änderungsbereich sind (Braunerde-)Terra fusca aus Ton bis Tonschutt (in der Deckschicht oder im Carbonatgestein) vorherrschend, gering verbreitet auch Braunerde über Terra fusca aus Schluff (Deckschicht) über Ton(-schutt) (Carbonatgestein) anzutreffen. Der geologische Untergrund wird hier von Malm (Weißer Jura) gebildet, der sich aus Mergel-, Kalk- und Dolomitstein zusammensetzt und im A-A'-Profil (im Molasseuntergrund) nach Süden den Übergang von germanischer in helvetische Fazies darstellt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Standortkartierung wurde der gegenständliche Änderungsbereich zum Zeitpunkt der Erstellung des Agrarleitplans in seinem westlichen Teil als landwirtschaftliche Fläche mit günstigen Erzeugungsbedingungen bewertet und einer klassischen Ackernutzung zugeordnet. Der östliche Teil stellt gemäß landwirtschaftlicher Standortkartierung einen Ackerstandort mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen dar. Nachdem die Flächen zwischenzeitlich bereits zur Gewinnung von Bodenschätzen genutzt wurden, sind die landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen hier nicht mehr relevant. Zusammengefasst wird der Bestand im Änderungsbereich für das Schutzgut Boden und Geomorphologie mit nachrangig bis maximal gering bewertet - selbiges gilt aufgrund der vorherigen Nutzung als Steinbruch auch für das Schutzgut Fläche.

### **3.3.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

Da der Oberboden im Zuge der Steinbruchtätigkeit bereits entfernt wurde, ist durch die Errichtung eines Radsportgeländes mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen. Im Zuge der Umsetzung der gegenständlichen Planung wird zu den angrenzenden Bereichen hin in einem Böschungswinkel von 60 Grad abgebösch und in der Talsohle wird eine Filterschicht eingebracht. Die Deckschicht im Plangebiet erfolgt durch Kalkscherben. Die Nutzung als Radsportgelände wird auch zu keiner Veränderung in Bezug auf das Schutzgut Fläche führen, da der Änderungsbereich bereits zuvor als Abbaufäche genutzt wurde.

Im Änderungsbereich ist mit Fertigstellung der gegenständlichen Planung mit keiner erheblichen Veränderung der Bestandssituation zu rechnen, so dass sich hier keine - weiteren - Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden und Fläche ergeben.

## **3.4 Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)**

### **3.4.1 Bestandssituation**

Innerhalb des gegenständlichen Änderungsbereiches sowie in dessen direktem Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer, die durch die angedachte Planung beeinflusst werden könnten oder im Gegenzug (z.B. durch Hochwasserereignisse) eine Gefahr für die Planung in dem Änderungsbereich darstellt. Das nächstgelegene Fließgewässer ist die Altmühl, die etwa 1 km südwestlich des Änderungsbereichs verläuft. Aufgrund der topographischen Höhenlage befindet sich der Änderungs-

bereich darüber hinaus deutlich abseits von wassersensiblen Bereichen, amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten und Trinkwasserschutzgebieten.

Nachdem sich darüber hinaus keine Oberflächengewässer im näheren Umfeld des Plangebietes befinden, wird im gegenständlichen Kapitel die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser auf die bekannten Grundwasserbedingungen beschränkt.

Die hydrogeologischen Eigenschaften des Untergrundes werden in der hydrogeologischen Karte des Freistaates Bayern für das Plangebiet als (Kluft-)Karst-Grundwasserleiter mit hoher, bei fortgeschrittener Verkarstung sehr hoher Trennfugendurchlässigkeit beschrieben, wobei hier ein bedeutendes Grundwasservorkommen vorliegt. Das Filtervermögen der Gesteinsvorkommen und der Bodenarten wird als in der Regel sehr gering bis gering beschrieben.

Durch den im Zuge der Steinbruchtätigkeit abgetragenen Boden ist die Filterfunktion des Bodens bereits verloren gegangen, das Niederschlagswasser versickert im Bestand somit unmittelbar und ungefiltert über die Talsohle. Zusammengefasst kann das Schutzgut Wasser in seinem Bestand für den Änderungsbereich mit mittel bewertet werden.

### **3.4.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

Da die Fläche lediglich von Fahrrädern befahren werden darf, geht von der geplanten Nutzung keine große Gefahr einer Grundwasserverunreinigung einher. Darüber hinaus wird das Grundwasser durch das Einbringen einer Filterschicht gefiltert, was eine Verbesserung zur Bestandssituation darstellt. Durch die Aufstellung der Materialcontainer im Osten des Änderungsbereiches kann in diesem Bereich kein Niederschlag versickern. Das anfallende Niederschlagswasser wird jedoch über die angrenzenden Flächen versickern. Mit einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist somit nicht zu rechnen. Im Ergebnis werden die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser mit gering bewertet.

## **3.5 Schutzgut Luft und Klima**

### **3.5.1 Bestandssituation**

Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Gemeindegebiet von Schernfeld bei etwa 6-8 °C, die durchschnittliche Niederschlagsmenge bei rund 750 bis 850 mm pro Jahr.

Bei der vom Änderungsbereich betroffenen Fläche handelt es sich um eine stillgelegte Steinbruchfläche, die deutlich unterhalb der ursprünglichen Geländeoberkante liegt und somit als Kaltluftsenken zu betrachten ist. Innerhalb des bestehenden Geländeeintiefung ist keine Möglichkeit des Kaltluftabflusses gegeben. Insoweit ist das Plangebiet in seiner gegenwärtigen Ausprägung als Kaltluftfalle anzusehen. Aufgrund dessen wird der Bestand im Schutzgut Luft und Klima hier mit gering bewertet.

### **3.5.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

Mit Umsetzung der Planung bleibt die bereits bestehende Kaltluftsenke weiterhin bestehen. Eine Erhöhung des Straßenverkehrs ist im Zuge der Umsetzung zu erwarten, diese wird jedoch nicht als erheblich eingestuft. Durch die geplante Umnutzung des Plangebietes als Radsportgeländes sind für das Schutzgut Luft und Klima dementsprechend nur geringe Auswirkungen anzunehmen.

## **3.6 Schutzgut Landschaft**

### **3.6.1 Bestandssituation**

Der Änderungsbereich umfasst einen ehemaligen Steinbruch inmitten einer vom Juramamor-Abbau geprägten Landschaft. Aufgrund der Tatsache, dass sich der Änderungsbereich innerhalb einer bestehenden Geländeeintiefung befindet, ist dieses aus der Ferne nicht einsehbar. Allgemein betrachtet ist das Landschaftsbild durch den Plattenkalkabbau bereits vorbelastet. Lediglich die im Süden bestehende, leicht von Gehölzen bewachsene Abbauböschung, trägt zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei. Zusammengefasst kann die Bestandssituation nur mit gering bis mittel bewertet werden.

### **3.6.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

Aufgrund der Lage innerhalb einer bestehenden Geländeeintiefung ist der Änderungsbereich auch künftig aus der Ferne nicht einsehbar. Aus dem weiteren Umfeld wahrnehmbar wird in Zuge der Umsetzung der Planung lediglich der geplante Zaun entlang der Abbauböschung. Die Veränderungen im Bereich des Radsportgeländes werden aus der Ferne somit kaum wirksam. Lediglich in unmittelbarer Nähe des Änderungsbereiches kommt es durch die geplanten Erdaufschüttungen, die Aufstellung von Lagercontainern und die Errichtung eines Zaunes zu Veränderungen des Landschaftsbildes. Diese werden jedoch als nicht erheblich eingestuft. Die Abbauböschungen, die das Landschaftsbild wie im Bestand derzeit aufwerten, werden aufgrund der Lage innerhalb einer bestehenden Geländeeintiefung auch in Zukunft bestehen. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild werden deshalb nur mit gering bis mittel bewertet.

## **3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

### **3.7.1 Bestandssituation**

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich weder Bau- noch Bodendenkmäler und keine relevanten Sachgüter. Das nächstgelegene Baudenkmal liegt nordöstlich des Änderungsbereiches. Es handelt sich hierbei um den denkmalgeschützten Museumshofs in Harthof (ehemaliger Gutshof des Klosters Rebdorf - D-1-76-160-12). Aufgrund der Lage innerhalb eines ehemaligen Steinbruches bestehen vom Änderungsbereich keine Blickbezüge zum Museumshof.

### **3.7.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

Nachdem sich im Änderungsbereich keine Bau- oder Bodendenkmäler sowie relevante Sachgüter befinden können die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hier mit nachrangig bewertet werden.

### **3.8 Wechselwirkungen**

Die Schutzgüter des Naturschutzrechts beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße gegenseitig, wobei das Wirkungsgefüge stark von Qualität und Struktur des direkten Umfelds abhängt. Die einzelnen Auswirkungen auf Schutzgüter betreffen dabei grundsätzlich ein stark vernetztes und komplex aufgebautes Wirkungsgefüge.

So beeinflussen beispielsweise Bodenart und Wasserhaushalt die natürlich vorkommenden Pflanzenarten. Ohne entscheidende Beeinflussung durch den Menschen entwickeln sich hier Pflanzengesellschaften und Biotopstrukturen, die wiederum von charakteristischen Tierarten als (Teil-)Lebensraum genutzt werden. Im Ergebnis ist also das menschliche Handeln entscheidend für die ökologischen Zusammenhänge und daraus resultierend auch für das Landschaftsbild und die Erholungseignung.

Grundsätzlich ergeben sich bedeutende Wechselwirkungen immer zwischen den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser (insbesondere Grundwasser). Kleinklimatisch bestehen auch Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut biologische Vielfalt (insbesondere Pflanzen) und dem Schutzgut Luft und Klima.

Innerhalb des gegenständlichen Änderungsbereiches können die bewerteten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit durch eine Erhöhung des Freizeitlärms, als auch durch die Erhöhung des Straßenverkehrs beispielsweise nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr haben die Folgen dieser Zusatzbelastung (zumindest sekundäre) Auswirkungen auf zahlreiche weitere Schutzgüter. So kann beispielsweise durch die Erhöhung dieser Emissionen die Wohn- und Erholungsqualität des Menschen ebenso beeinträchtigt werden, wie die Qualität der Lebensräume von Tieren und Pflanzen oder angrenzenden Landschaftseinheiten.

Zusammenfassend betrachtet sind die planungsbedingt verursachten Wechselbeziehungen jedoch - vor allem aufgrund der tendenziell nicht hochwertigen Bestandssituation in den einzelnen Schutzgütern - von relativ geringer Intensität.

### **3.9 Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Planungen und Vorhaben**

Gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) müssen Projekte, die im gleichen Zeitraum auf gleicher Fläche vergleichbare Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP haben, auch als kumulierende Projekte betrachtet werden. § 10 des UVP regelt die UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben wie folgt:

„Für kumulierende Vorhaben besteht die UVP-Pflicht, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen

die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten.“ [...] „Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Im vorliegenden Fall können kumulative Wirkungen mit der Umsetzung anderer Vorhaben ausgeschlossen werden.

Da der Geltungsbereich keine nach europäischem Recht geschützten Natura 2000-Gebiete tangiert, existieren diesbezüglich keine Betroffenheiten hinsichtlich kumulativer Wirkungen.

### **3.10 Prognose der Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich aller Voraussicht nach rekultiviert werden. Durch das geplante Radsportgelände wird der Bereich aus der Rekultivierung herausgenommen. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses für die Nutzung des Radsportgeländes soll dieser Bereich jedoch ebenfalls verfüllt und rekultiviert werden.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich**

### **4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurden bisher keine nennenswerten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen, da dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur schwer möglich ist. Abgesehen von der gezielten Standortwahl, die die Gemeinde hier nach bestem Wissen getroffen hat, sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen festsetzbar, so dass die eigentliche Reduzierung der Auswirkungen letztlich den nachfolgenden Planungsebenen überlassen bleiben muss.

### **4.2 Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen**

Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs bildet der § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, nach dem der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, „*unvermeidbare Beeinträchtigungen durch*



---

*Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“*

§ 15 Abs. 2 Satz 2 wertet einen Eingriff in Natur und Landschaft als ausgeglichen, „wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.“

Unter Berücksichtigung dieser Gesetzesgrundlage wird die Ausgleichbarkeit der Eingriffe, die zu nachhaltigen bzw. erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter führen, wie nachfolgend aufgeführt beurteilt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die folgenden wesentlichen Eingriffe bei einer Umsetzung der gegenständlichen Planung zu erwarten:

- Verlust und evtl. Beeinträchtigung von Teillebensräumen (z.B. Jagdhabitat von Beutegreifern)

Als Basis für die Ermittlung des konkreten Ausgleichsflächenbedarfs müssen letztlich die entsprechenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung oder detaillierte Bauantragsunterlagen dienen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann lediglich überschlägig abgeschätzt werden, welcher Ausgleichsbedarf entstehen könnte.

Grundsätzlich wird die Planung jedoch als ökologisch kompensierbar eingeschätzt, da überdurchschnittlich hochwertige Lebensräume oder Biotopie nicht überplant werden oder die Möglichkeit einer ausreichenden Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen besteht.

## **5 Planungsalternativen**

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind Planungsalternativen vor allem in Bezug auf mögliche Standortalternativen zu prüfen.

Die gegenständlichen Planungen zielen auf eine Ergänzung der bestehenden Freizeitnutzung (DAV Kletterhalle) ab. Darüber hinaus kann durch den gewählten Standort die bestehende Infrastruktur der Kletterhalle (WC-Anlage, Parkplätze, etc.) mitbenutzt werden.

Die letztendliche Lage des Plangebiets ergibt sich dabei zum einen aus dem Fakt des direkten Anschlusses, zum anderen aus der Nähe zu einer bestehenden Freizeiteinrichtung. Unter diesen Umständen besteht hier kein besser geeigneter Standort im Gemeindegebiet.

## **6 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen**

Ziel der gegenständlichen Planung ist die flächennutzungsplanerische Neuausweisung oder Herausnahme von Siedlungsräumen im Gemeindegebiet von Schernfeld. Im Zuge der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung kommt es zur Neuausweisung einer Sonderbaufläche (Radsportgelände). Von dieser Nutzung sind keine Katastrophen oder schweren Unfälle auszugehen, die Folgen für die Umgebungsnutzungen haben könnten.

Darüber hinaus befinden sich im entscheidenden Umfeld des Plangebietes keine Nutzungen, von denen derartige Ereignisse ausgehen könnten. Natürliche Gefährdungsursachen - hier vor allem Erdbeben - sind jedoch im Großraum Eichstätt grundsätzlich nicht auszuschließen. Das letzte größere Beben in der Region fand am 02. Juni 1915 statt, weitere Lokalbeben konzentrierten sich dann auf die Umgebung von Ingolstadt.

Die geplante Nutzung ist bei einem tatsächlichen Erdbeben jedoch als nicht in erheblichem Ausmaß gefährdet einzustufen, da bei dem Radsportgelände keine größeren baulichen Anlagen geplant sind.

## **C ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR PLANUNG**

### **7 Methodik und technische Verfahren**

Die Beurteilung bzw. Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens basiert im Wesentlichen auf den Angaben der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schernfeld, der amtlichen Biotopkartierung Bayern, das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Eichstätt sowie die in den jeweiligen Fachkapiteln genannten Informationsquellen. Darüber hinaus wurden die vom Ingenieurbüro Seibold + Seibold angefertigten Pläne (Eingabeplanung Radsportgelände, Änderungsantrag zur Rekultivierung) als Grundlage der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung herangezogen.

### **8 Schwierigkeiten bei der Bearbeitung**

Aufgrund der vorliegenden Detailplanung des Radsportgeländes vom Ingenieurbüro Seibold + Seibold liegt eine große Datenmenge bereits vor, die im gegenständlichen Umweltbericht Verwendung finden konnte. Besondere Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Grundlagendaten traten nicht auf - lediglich in Bezug auf die Grundwassersituation lagen zum Zeitpunkt der Planungen keine konkreten Informationen vor.

### **9 Maßnahmen zur Überwachung**

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen zu deren Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dazu die im gegenständlichen Kapitel benannten Maßnahmen zur Überwachung sowie die Informationen der Behörden im Sinne des § 4 Abs. 3: *„Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.“*

Bei Umsetzung der Planung sowie im Anschluss an die Bauarbeiten ist seitens der Gemeinde somit zu prüfen, ob die Umweltsituation stärker beeinträchtigt wird, als im gegenständlichen Umweltbericht angenommen. Ist dies der Fall, sind entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigungen abzuleiten. Dies könnten unter Umständen Veränderungen des Boden-Wasser-Gefüges sein, wenn anfallendes Niederschlagswasser nicht wie erwartet versickert und es zu Wasseraufstauungen innerhalb des Plangebietes kommt. In diesem Fall wäre eine fachgerechte Niederschlagswasser-sammlung und -entsorgung bzw. -ableitung zu planen und umzusetzen. Auch unerwartet hohes Verkehrsaufkommen, verursacht durch eine der gegenständlichen Planungen und zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht absehbar, muss seitens der Gemeinde wahrgenommen und entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden.

## 10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Aufgrund der aktuellen Entwicklung in der Gemeinde Schernfeld plant die Gemeinde Schernfeld die Darstellung des bisherigen Flächennutzungsplans anzupassen. Im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Radsportgelände geplant.

Der gegenständliche Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Steinbruchgebietes nordöstlich des Ortsteiles Harthof im Südosten der Gemeinde Schernfeld (Landkreis Eichstätt) und umfasst eine Fläche von rund 2,1 ha. Von der Planung betroffen sind Teilflächen der Flurstücke 1025/5 und 1025/6 der Gemarkung Schernfeld. Das Plangebiet befindet sich im direkten Anschluss an die bereits bestehende Sonderbaufläche der Kletterhalle.

Nachfolgende Tabelle fasst die Bestandssituation sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft - differenziert nach den einzelnen Schutzgütern – zusammen:

*Tabelle 1: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung*

Schutzgut	Bestandsbewertung	Auswirkungen
Mensch und die menschliche Gesundheit	gering	gering
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	gering bis mittel	gering bis mittel
Fläche und Boden	nachrangig bis maximal gering	nachrangig bis maximal gering
Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	mittel	gering
Luft und Klima	gering	gering
Landschaft	gering bis mittel	gering bis mittel
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	nachrangig	nachrangig

Für alle Schutzgüter ergeben sich lediglich geringe bis mittlere Beeinträchtigungen. Hohe Auswirkungen sind im Zuge der Umsetzung der gegenständlichen Planung nicht zu erwarten.

## **11 Quellenregister**

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018): Amtliche Biotopkartierung Bayern (download von [https://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung\\_daten/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_daten/index.htm)).

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.) (2010): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) – Landkreis Eichstätt – Textband; Aktualisierung, Bearbeitungsstand: Februar 2010, München.

Ingenieurbüro Seibold + Seibold (2017): Errichtung eines Radsportgeländes mit Materialcontainern und Vordach; Eingabeplanung Radsportgelände; Grundriß / Schnitt und Lageplan, Eichstätt.

Ingenieurbüro Seibold + Seibold (2017): Änderung der Fläche für die Rekultivierung auf Teilberichen folgender Flurnummer: Fl. Nr.: 1025/5 + 1025/6 Gemarkung Schernfeld; Änderungsantrag zur Rekultivierung; Grundriß / Schnitt und Lageplan, Eichstätt.

LARS consult (2019): 9. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Schernfeld; Flächennutzungsplan Schernfeld mit integrierten Änderungen 1-13, Memmingen